0242.21; 6024.010; 6011.433 27.01.2021

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
am 08.02.2021 öffentlich
TOP DSNR.:

Änderung der Stellplatzsatzung

Anlage/n:

Sachbericht:

Die Altstadt Weißenhorn ist historisch gewachsen und kann insoweit dem gegenwärtigen Platzanspruch der Mobilitätsgesellschaft nicht in ausreichendem Maße genügen. Es besteht zunehmende Platznot im Bereich der Verkehrsflächen, wie auch durch Anwohner immer wieder an die Stadtverwaltung herangetragen. An dem Raumverbrauch haben Kraftfahrzeuge einen großen Anteil. Die bereits angespannte Situation wird weiter durch die praktizierte Ablösepolitik verschärft. Angesichts der Gefahren, die eine verstopfte Altstadt in sich birgt, erfährt das Argument, man müsse weiter ablösen, da man bisher auch abgelöst habe, im Rahmen des Interessenausgleichs eine Entwertung.

Um einer weiteren Zuspitzung der Raumsituation für die Zukunft entgegenzuwirken müssen Maßnahmen ergriffen werden. Es muss ein Konzept zur Lösung der Problematik gefunden werden.

Auszug aus dem ISEK: *„In der Innenstadt werden Parkausweise vergeben: ca. 300 Ausweise auf 174 Stellplätze. Dementsprechend herrscht hier ein hoher Parkdruck und Handlungsbedarf. Wie bei Begehungen zu erfahren war, kommt es in der Innenstadt oft zu Parkengpässen, belastbare Zahlen zu diesem Thema liegen jedoch nicht vor.“*

Wie in der letzten BA-Sitzung durch Stadtrat Niebling angeregt, kann ein erster Schritt sein, die aktuell in der „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung“ festgelegten Ablösebetrag auf 30.000 € zu erhöhen.

Dabei ist der Geldbetrag für die Ablösung notwendiger Stellplätze nach der BayBO zweckgebunden für…

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,

2.den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,

3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden.

Sachlich gerechtfertigt wäre eine Erhöhung auf einen angemessenen Betrag. Die Abgabe tritt an die Stelle der Belastung, die einträte, wenn die betroffenen Bau-

herren die notwendigen Stellplätze tatsächlich herstellen müssten. So hat sich die Abgabenhöhe an dem ersparten Aufwand auszurichten. Bei ihrer Festlegung steht dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zu. Der Betrag von 30.000 € je Stellplatz darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Zweck der Abgabe stehen. Da Daten über die Kosten privater Stellplätze nicht vorliegen kann hier eine Vergleichsberechnung angestellt werden, die an die Kostenentwicklung bei der Herstellung öffentlicher Ersatzanlagen abstellt.

Wie sich in letzter Zeit bestätigte, verfehlt der aktuelle Betrag von 6.000 € seine Ausgleichsfunktion und stellt keinen adäquaten Anreiz dar, um die Bereitschaft und Motivation von Bauherren im Bereich der Altstadt dahingehend zu lenken, sich mit dem Stellplatznachweis ernsthaft auseinanderzusetzen und diesen soweit möglich selbst nachzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt – entsprechend des eingebrachten Vorschlags – den Ablösebeitrag der „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung“ auf einen Betrag in Höhe von 30.000 € abzuändern. Da die Herstellungskosten im Gemeindegebiet variieren, sollte sich die Änderung des Ablösebeitrags auf das Gebiet der Altstadt bzw. den Innenstadtbereich beschränken. Die spezifischen Bereiche müssten per Anlage in die Satzung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung“ vom 17. Februar 2016 wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) [...]
(2) [...]
(3) [...]Der Ablösungsbetrag wird für das Sanierungsgebiet Altstadt (Anlage 1) und Gebiete, die als Denkmalschutzensemble (Anlage 2) pauschal auf 30.000 € pro Stellplatz und für das restliche Gemeindegebiet pauschal auf 6.000 € pro Stellplatz festgesetzt.

Roman Brandt
Leitung FB 4

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

☐ Fachbereich 1 ☐ Fachbereich 2 ☒ Fachbereich 3 ☒ Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

☒ keine Haushaltsmittel erforderlich

☐ Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

☐ und unter der Haushaltsstelle eingestellt ☐ und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP´s:

☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

☐ Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.